

## Beschlussvorlage der Verwaltung

| Gremium                                     | Sitzung am | Beratung   |
|---|------------|------------|
| <b>Bezirksvertretung Mitte</b>              | 03.05.2018 | öffentlich |
| <b>Bezirksvertretung Schildesche</b>        | 03.05.2018 | öffentlich |
| <b>Bezirksvertretung Stieghorst</b>         | 03.05.2018 | öffentlich |
| <b>Bezirksvertretung Gadderbaum</b>         | 03.05.2018 | öffentlich |
| <b>Bezirksvertretung Senne</b>              | 16.05.2018 | öffentlich |
| <b>Bezirksvertretung Brackwede</b>          | 17.05.2018 | öffentlich |
| <b>Bezirksvertretung Jöllenbeck</b>         | 17.05.2018 | öffentlich |
| <b>Bezirksvertretung Dornberg</b>           | 17.05.2018 | öffentlich |
| <b>Bezirksvertretung Heepen</b>             | 17.05.2018 | öffentlich |
| <b>Bezirksvertretung Sennestadt</b>         | 17.05.2018 | öffentlich |
| <b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b> | 12.06.2018 | öffentlich |

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**

**Erlass einer Allgemeinverfügung nach § 58 Abs. (4) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und Festlegung von Reitverboten nach § 58 (5) LNatSchG auf ausgewählten Wanderwegen (Reitwegekonzept)**

**Betroffene Produktgruppe**

11.13.02 Natur und Landschaft

**Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen**

keine

**Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan**

keine

**Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**

**Beschlussvorschlag:**

Die Bezirksvertretungen empfehlen dem AfUK und der AfUK beschließt dem Reitwegekonzept mit dem Erlass einer Allgemeinverfügung nach § 58 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) für die Gebiete

- Köcker Wald,
- Bockschatzhof,
- Wald am Westkampweg,
- Teutoburger Wald östlich der Bodelschwinghstr, südlich des Hermannsweges,

sowie der Sperrung der Wanderwege Hermannsweg, Von Burg zu Berg ( Gadderbaum A 8) und den Ems-Lutter-Weg für Reiter/innen nach § 58 Abs. 5 LNatSchG zuzustimmen.

**Begründung:**

Anlass für die Vorlage sind Änderungen im neuen Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zu den Reitregelungen (siehe Anlage 1).

In Bielefeld war bislang durch Allgemeinverfügung in bestimmten Waldgebieten (siehe Anlage 2) das Reiten auf Reitwege beschränkt. Im übrigen Stadtgebiet war das Reiten auf allen privaten und öffentlichen Wegen, ohne Wanderwege, Lehrpfade und Trimpfade zulässig.

Diese Allgemeinverfügung ist am 1.1.2018 außer Kraft (§ 83 LNatSchG) getreten.

Seit dem 1.1.2018 werden mit dem LNatSchG grundsätzlich mehr Reitmöglichkeiten als bisher eröffnet. So ist das Reiten im Wald nach § 58 Abs. 2 LNatSchG erlaubt

- auf öffentlichen Verkehrsflächen,
- auf privaten Straßen und Fahrwegen (Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege),
- sowie auf gekennzeichneten Reitwegen (nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung).
- Das Führen von Pferden ist im Wald auf allen Wegen erlaubt.

Darüber hinaus wurden Möglichkeiten zur Beschränkung oder Öffnung der Reitregelung (§ 58 Abs. 3 – 5 LNatSchG) geschaffen:

- Erweiterung des erlaubten Reitens auf alle Wege (nicht nur befestigte und naturfeste Waldwirtschaftswege) bei geringem Reitaufkommen,
- Beschränkung des Reitens auf gekennzeichnete Reitwege in Waldgebieten mit hohem Erholungsaufkommen,
- Sperrung einzelner Wege für das Reiten bei Gefahr für Erholungssuchende oder bei zu erwartenden Schäden.

Dabei sollen die Naturschutzbehörden im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden und den Waldbesitzer- und Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz sorgen. Grundstückseigentümer/innen haben die Kennzeichnung von Reitwegen und Reitverbote zu dulden (§ 58 Abs. 8 LNatSchG).

Auf Grundlage des neuen LNatSchG sollen deshalb die Regeln für das Reiten im Wald in Bielefeld aktualisiert werden. Ziel ist es, Bewährtes zu erhalten, der Intention des Gesetzgebers nach mehr Reitmöglichkeiten zu entsprechen und die Regelungen nachvollziehbar darzustellen. Eine Erweiterung des erlaubten Reitens nach § 58 Abs. 3 auf alle Wege soll nicht erfolgen. In einem Ballungsraum wie Bielefeld ist die Kompromissfindung zwischen Reitinteressierten, anderen Freizeitnutzungen und Naturschutz nicht einfach, wie verschiedene Vorgespräche und Erfahrungen gezeigt haben.

Der Entwurf einer Allgemeinverfügung nach § 58 Abs. 4 sowie die weiteren beabsichtigten Regelungen gemäß Anlagen 3 und 4 sind in das Beteiligungsverfahren eingebracht worden.

**Auf Grundlage der aktuellen Gesetzeslage empfiehlt die Verwaltung, das Reiten im Wald wie folgt zu regeln:**

**A:** Für folgende Waldgebiete soll eine Allgemeinverfügung nach § 58 Abs. 4 LNatSchG (Anlagen

3 und 4) erlassen werden, die das Reiten weiterhin nur auf gekennzeichneten Wegen erlaubt („Zone mit Reitwegegebot“).

- Östlicher Teutoburger Wald:  
Im östlichen Teutoburger Wald herrschen südlich des Kamms Sandwege vor, die bei einer regelmäßigen Nutzung schnell zerritten sind. Gleichzeitig gibt es in den Stadtbezirken Senne und Sennestadt ein ausreichendes Reitwegenetz, welches von den anliegenden Reiterhöfen und auch von auswärtigen Reitern intensiv genutzt wird.  
Zur eindeutigen Abgrenzung sind folgende Grenzen vorgesehen: Bodelschwinghstraße im Westen, Hermannsweg im Norden, Stadtgrenze im Osten und Paderborner Straße im Süden.
- Westkampweg:  
Im Bereich des Westkampweges besteht die Gefahr, dass die Sandwege zerritten werden. Gleichzeitig besteht über einen gekennzeichneten Reitweg die Möglichkeit, in das Reitgebiet im Teutoburger Wald zu gelangen.
- Bockschatzhof:  
Der Bockschatzhof ist ein intensiv genutzter Freizeitschwerpunkt und es sind gekennzeichnete Reitwege vorhanden.
- Köcker Wald:  
Der Köcker Wald ist ein ökologisch sehr sensibles Gebiet, welches bereits unter einem hohen Freizeitdruck steht. Sperrungen sind bereits erfolgt. Auf Grund des hohen Pferdebestandes im Stadtbezirk Jöllenbeck sind eine intensive Nutzung durch Reiter sowie Konflikte mit anderen Erholungssuchenden zu erwarten, die hier nicht vertretbar sind. Im Gebiet des Köcker Waldes sind keine Reitwege gekennzeichnet.

**B:** Für den Bereich des Teutoburger Waldes westlich der Bodelschwinghstraße, für den Pfarrholzwald und alle anderen kleineren Waldgebiete wird auf die Ausweisung einer Zone mit Reitwegegebot (Erlass einer Allgemeinverfügung nach § 58 Abs. 4 LNatSchG) verzichtet. Damit wird das Reiten zukünftig auf Fahrwegen erlaubt. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege, die von nicht geländegängigen, zweispurigen Fahrzeugen *ganzjährig* befahren werden können. Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Breite der Wege ist daher bezüglich des Begegnungsverkehrs nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für Wanderer auszugehen, zumal das Reitaufkommen in diesem Teil des Teutoburger Waldes und den anderen o.g. Waldgebieten erheblich geringer ist als in Senne und Sennestadt. Reitwege sind in diesem Gebiet nicht ausgewiesen.

Für diesen Teil des Teutoburger Waldes ist es zielführend, für einzelne Wege mit besonders hohem Besucheraufkommen ein Reitverbot nach § 58 Abs. 5 LNatSchG festzulegen. Die Wege, für die ein solches Reitverbot festgelegt werden soll, wurden im Rahmen des Projektes „Zukunftsfit-Wandern“ identifiziert. Es handelt sich um folgende Wanderwege, die aufgrund definierter Qualitätsmerkmale des Deutschen Wanderverbandes besonders zu bewerben sind und damit auch auf Dauer ein höheres Besucheraufkommen aufweisen werden:

- Hermannsweg,
- Von Burg zu Berg (Gadderbaum A8),
- Ems-Lutter Weg

Reitverbote werden im Einzelfall erlassen und sind nicht Gegenstand der Allgemeinverfügung.

**C:** Auf Grund des im Stadtgebiet Bielefeld allgemein hohen Erholungsaufkommens, liegen nach Einschätzung der Verwaltung in keinem Fall die Voraussetzungen des § 58 Abs. 3 LNatSchG vor, der die Möglichkeit eröffnen würde, das Reiten auf allen Wegen im Wald zu erlauben.

Der Landesbetrieb Wald und Holz, die Waldbesitzer- und die Reiterverbände sind zu den beabsichtigten Regelungen um Stellungnahme gebeten worden. Darüber hinaus haben sich einzelne Waldbesitzer, der Teutoburger-Wald-Verband und interessierte Bürger/innen eingebracht.

Eine Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ist der Anlage 5 zu entnehmen.

Die Tragfähigkeit der geplanten Regelungen wird beobachtet. Sofern Konflikte erkennbar werden sollten, können die Allgemeinverfügung entsprechend nachjustiert oder für weitere Wege Reitverbote ausgesprochen werden.

Anlagen:

Anlage 1: § 58 Landesnaturschutzgesetz

Anlage 2: Karte Reitwege und Reitverbotszonen Stand 2008

Anlage 3: Entwurf der Allgemeinverfügung

Anlage 4: Übersichtsplan zu den Reitverbotsgebieten

Anlage 5: Auswertung der Stellungnahmen

**Erste Beigeordnete**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.